

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Fachbereich:

Amt:

Amt für Recht und
Gemeindeangelegenheiten

Wasserverband Strausberg-Erkner

Der Verbandsvorsteher

Herrn André Bähler

Am Wasserwerk 1

15344 Strausberg

Wasserverband Strausberg-Erkner Eingegangen		Kopie
T	19. AUG 2026	Rückspr.
K	Eing.-Nr. 4747 ALI	

Fachdienst:

Kommunalaufsicht

Postanschrift:

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

Besucheranschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Hollstein

Durchwahl:

03346 850-6030

Telefax:

03346 850-420

E-Mail*:

kommunalaufsicht@landkreismol.de

Internet:

www.maerkisch-oderland.de

nachrichtlich dem Vorsitzenden
der Verbandsversammlung, Hrn. Rutter

AZ:

15.11.01/002

(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, 14. August 2026

17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung) vom 25.02.2026

Sehr geehrter Herr Bähler,

mit der E-Mail vom 01.04.2026 übersandten Sie u. a. die von Ihnen ausgefertigte 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung) vom 25.02.2026 sowie den Beschluss (Beschluss-Nr. 26/1/6). Mit der E-Mail vom 13.04.2026 übersandten Sie ferner die Beschlussvorlage 26/1/3, den Änderungs- und Ergänzungsantrag mit Stand vom 20.02.2026 sowie mit Stand vom 23.02.2026 und erneut die ausgefertigte Fassung der 17. Änderungssatzung.

Festzustellen war, dass die ausgefertigte Fassung nicht in Gänze mit den Inhalten aus dem Änderungs- und Ergänzungsantrag (Stand vom 23.02.2026) einschließlich der Beschlussvorlage Nr. 26/1/3 übereinstimmte.

Auch nach Vorlage der Niederschrift bleibt Rechtsunsicherheit zumindest in folgendem Punkt bestehen:

Hinsichtlich der Ziff. 9, als solches § 8, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob eine Änderung des Absatzes 1, Satz 2 oder ein Anfügen eines Satzes 3 gewollt war/beschlossen wurde. Der Wortlaut spricht für eine Änderung des Satzes 2, wenngleich durch den Bezug zum Änderungsantrag des Herrn Bähler das Anfügen eines Satzes 3 voraussichtlich gewollt war.

Aber selbst wenn man annehmen würde, dass es sich bei der vorgelegten Fassung um die beschlossene Fassung handelt, wäre diese rechtswidrig. Dies ergibt sich aus den Regelungen in § 6 S. 2 Nr. 26 der Ausfertigung „26. die Einstellung und die ordentliche Kündigung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 oder höher; gleiches gilt für die Übertragung der Tätigkeiten der Entgeltgruppe 12 oder höher“ und § 10 Abs. 3 S. 1 der Ausfertigung „Soweit ihm nicht

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine
Öffnungszeiten:
Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr

Empfänger: Landkreis Märkisch-Oderland
Kreditinstitut: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295
USt-ID-Nr.: DE155877679
Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer mit Ausnahme der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 und höher". Die Regelung des § 6 S. 2 steht inhaltlich nicht mehr im Einklang mit der Regelung in § 10 Abs. 3 S. 1 der Ausfertigung. Eine „Entlassung“ von Arbeitnehmern ist im arbeitsrechtlichen Sinn nicht identisch mit einer „ordentlichen Kündigung“. Es wäre vorliegend nicht geregelt, welches Organ für die außerordentliche Kündigung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 12 und höher zuständig ist. Dies ist gemäß § 12 GKGBbg i.V.m. § 61 Abs. 1 und Abs. 3 BbgKVerf nicht zulässig.

Zusammenfassung/Hinweis zum weiteren Vorgehen:

Eine Bekanntmachung der ausgefertigten Fassung der 17. Änderungssatzung ist aufgrund der vorgenannten Gründe nicht möglich.

Es wird dennoch angenommen, dass der Wortlaut der vorgelegten Fassung der 17. Änderungssatzung den Vorstellungen des Zweckverbandes entspricht.

Im Zuge dieser Annahme, aber auch des Vorgenannten und doch einiger bereits in der Fassung vorgenommenen redaktionellen Änderungen (v.a. in Ziffern und Buchstaben) empfehle ich zur Klarstellung und Rechtssicherheit dringend die gesamte Fassung nochmals zum Beschluss vorzulegen.

Dabei sind lediglich zwei Hinweise zu berücksichtigen:

1. Korrektur der laufenden Nummerierung der Änderungsbefehle (ab einzufügender Ziff. 2)
2. Die Regelungen in § 6 S. 2 Nr. 26 und in § 10 Abs. 3 S. 1 der Ausfertigung müssen in Einklang stehen. Ferner ist in § 6 S. 2 Nr. 26 klarzustellen, dass hier entsprechend § 61 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf die „nicht nur vorübergehende Übertragung der Tätigkeit der EG 12 und höher“ gemeint ist.

Im Übrigen tritt Rechtssicherheit durch die Bestätigung durch erneuten Beschluss ein.

Von weiteren Änderungen sollte im Rahmen des Beschlusses der 17. Änderungssatzung möglichst Abstand genommen werden.

Bei der Ausfertigung ist auf das korrekte Ausfertigungsdatum zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. M. Hollstein
Amtsleiterin